

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss  
Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg**

**Vom 6. August 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 01. August 2007, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Juristische Fakultät“ werden in den einschlägigen Paragraphen durch die Wörter „Fakultät für Rechtswissenschaft“ ersetzt.

2. § 8 und § 9 werden in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt zusammengefasst:

„§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. <sup>2</sup>Die Studienpläne haben für die Studierenden empfehlenden Charakter. <sup>3</sup>Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. <sup>4</sup>Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. <sup>2</sup>Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.“

3. § 10 wird § 9.

4. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Juristische Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. <sup>4</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) der Fakultät für Rechtswissenschaft gewählt werden. <sup>5</sup>Im Prüfungsausschuss sollen die Fachrichtungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>7</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Abnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft der Prüfungsausschuss alle anfallenden Entscheidungen, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. <sup>3</sup>Er gibt Entscheidungen, die einzelne Studierende betreffen, sofern in dieser Studien- und

Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität bekannt; soweit dies nicht möglich ist, kann die Bekanntgabe in anderer Weise, insbesondere auf elektronischem Wege in Textform, erfolgen. <sup>4</sup>Bei Entscheidungen, die für eine Mehrzahl von Studierenden von Bedeutung sind, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Anträge elektronisch geprüft und bei Nichtvorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen automatisch zurückgewiesen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte. <sup>3</sup>Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. <sup>4</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>5</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung und nach der JAPO sowie in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen. <sup>3</sup>Dekan und Prüfungsausschuss können die Zuständigkeitsverteilung nach den Sätzen 1 und 2 im gegenseitigen Einvernehmen ändern. <sup>4</sup>Beide Organe können Vereinbarungen nach Satz 3 kündigen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Er legt die Verteilung der Noten offen.“

5. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Dekan“ in Klammern „§ 10 Abs. 7“ eingefügt.

6. In § 26 Satz 3 wird nach dem Wort „Dekan“ in Klammern „§ 10 Abs. 7“ und nach den Wörtern „Juristischen Fakultät“ die Wörter „oder des Juristischen Prüfungsamtes“ eingefügt.

7. In § 27 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Dekan“ in Klammern „§ 10 Abs. 7“ eingefügt.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss (§10) zuständig.“

9. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

10. § 33 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf den bevorstehenden Beginn der Anmeldefrist weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Beginn der Anmeldefrist hin.“

11. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.“

12. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

13. § 36 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die bevorstehende Freischaltung weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung hin.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dekan“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Dekan“ durch die Wörter „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

15. In § 43 Abs. 9 wird in Satz 1 und Satz 2 nach dem Wort „Dekan“ in Klammern „§ 10 Abs. 7“ eingefügt.

16. § 52 erhält folgende Fassung:

#### „§ 52 Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Prüfungsausschuss (§ 10) zuständig.“

17. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung“ durch die Wörter „Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.

## § 2

(1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinn der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 01. August 2007 geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. März 2010, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2010, Nr. 6150-PA-1774/94, und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 6. August 2010.

Regensburg, den 6. August 2010  
Universität Regensburg  
Der Rektor  
I.V.

Prof. Dr. Stephan Bierling  
(Prorektor)

Diese Satzung wurde am 6. August 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2010.